

Ihr gutes Recht

Haftung von Kindern für Unfälle

Ein alltäglicher Fall: Während einer Abendeinladung tobt Ihr Kind mit dem Kind der Gastgeber und reißt dabei versehentlich einen Laptop oder auch einen anderen Gegenstand vom Schreibtisch. Der entstandene Schaden kann beträchtlich sein. Nun ist allgemein bekannt, dass Kinder bis zum siebten Geburtstag für Schäden, die sie verursachen, nicht verantwortlich sind (§ 828 Abs. 1 BGB). Die Rechtsprechung löst diese Fälle im Sinne der Opfer meist so, dass den Eltern eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorgeworfen wird. Dann haften die Eltern gemäß § 832 BGB und müssen den Schaden bezahlen.

Problematisch sind aber die Fälle, bei denen ein Kind einen außerordentlich hohen Schaden verursacht, Fälle, die vor allem bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr vorkommen. Man denke nur an die möglichen Konsequenzen des Ausweichmanövers eines Lastkraftwagens, der versucht, einem kleinen Kind auszuweichen, das knapp vor ihm auf die Straße gelaufen ist.

Im Straßen-, aber auch im Schienenverkehr sind Kinder, falls sie nicht vorsätzlich gehandelt haben, grundsätzlich vor der Haftung nicht nur bis zum siebten Geburtstag, sondern sogar bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahrs geschützt (§ 828 Abs. 2 BGB). Wenn den Eltern dann keine Verletzung der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann, oder von diesen mangels Leistungsfähigkeit kein Schadensersatz zu erlangen ist, bleiben die Opfer ohne Schadensersatz.

Ein solches Ergebnis ist nicht nur aus der Sicht der Geschädigten unbefriedigend. Da in solchen Fällen der Schaden über Sozialleistungen kompensiert, also von der Allgemeinheit getragen werden müsste, hat der Gesetzgeber in § 829 BGB eine Sonderregelung geschaffen. Danach ist es möglich, auch ein Kind aus Gründen der »Billigkeit« bis an die Grenze des angemessenen Unterhalts zur Haftung zu verpflichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes sehr viel besser sind als die der Geschädigten. Mittels dieser wenig bekannten Regelung können Kinder dann eben doch haftbar gemacht werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff der »Billigkeit« ist höchst dehnbar. Deshalb ist in einem Rechtsstreit das Ergebnis praktisch nur sehr schwer absehbar.

Diese Billigkeitshaftung stellt daher eine wirtschaftlich besonders gefährliche Ausnahme zur grundsätzlichen Haftungsfreiheit von Kindern bis zum zehnten Geburtstag dar und sollte Anlass sein, den vorhandenen Versicherungsschutz zu überprüfen.



PD Dr. Kurt-Peter Merk ist seit 1979 Rechtsanwalt in München und hat sich auf das Sozialrecht, insbesondere das Gesundheitsrecht und die Vertretung geschädigter Patienten spezialisiert. Seine Tätigkeit umfasst Verfahren gegen Ärzte und Zahnärzte, aber auch gegen Versicherungen und Sozialbehörden.

Weitere Infos:

Rechtsanwalt Priv. Doz. Dr. Kurt-Peter Merk
Oberanger 38 · 80331 München
Tel.: 089/264 555 · Fax: 089/268 609
E-Mail: kanzlei@kpmerk.de

topfit GEWINNSPIEL



1 Wellnnessaufenthalt für Zwei im ^{}Bio- und Wellnesshotel Alpenblick im Schwarzwald**

4 Übernachtungen für 2 Personen inklusive Alpenblick-SPA & Wellness-Vital-Küche

Teilnahme am Gewinnspiel nur mit diesem Coupon möglich.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, Fax

So geht's: Ausreichend frankierte Postkarte oder Brief an Letter Content Media, Sebastian-Bauer-Straße 20c, 81737 München schicken. Stichwort: Gewinnspiel
Einsendeschluss: 02. 11. 07. (Datum des Poststempels). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Ganztägige Verwöhnepension mit alkoholfreien Getränken, Wasser, Tee und Kaffee sowie mit Wellness-Aktivprogramm: Aqua-Fit im Solebecken, Bauch-Beine-Po-Training im Gymnastikraum oder auf dem Laufband (Fitnessraum mit TechnoGym-Geräten) oder alternativ Nordic-Walking (Pulsuhr u. Stockverleih inbegriffen).

Die Sicht auf die Alpenkette ist von Deutschlands höchstgelegenen heilklimatischen Kurort wirklich bezaubernd. Das Bio- und Wellnesshotel Alpenblick verbindet originales Schwarzwaldflair mit der »100 Prozent BIO-Wellnessküche« und modernstem Spa-Design (Thema Wasser und Salz). Die Inhaber Ferdinand und Renate Thoma sind selbst Wellness-Trainer sowie Säure-Fasten®-Praktiker.

Mehr Infos: Bio- und Wellnesshotel Alpenblick, Renate und Ferdinand Thoma, St. Georgstr. 9, 79862 Höchenschwand, Tel. 07672 / 418-0, Fax 07672 / 418-444, E-Mail: hotel@alpenblick-hotel.de. www.alpenblick-hotel.de